



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Ekkehard Klug (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

Weiterbildungsstudiengang "Master für Schulmanagement und Qualitätsentwicklung"

Vorbemerkung des Fragestellers:

Die „Kieler Nachrichten“ berichteten am 28. Februar 2007 über die Einführung eines gebührenfinanzierten Weiterbildungsstudienganges für schulische Führungskräfte „Master für Schulmanagement und Qualitätsentwicklung“ an der Kieler Christian-Albrechts-Universität. Dem Bericht zufolge sind dabei eine Aufnahmekapazität im Umfang von 50 Studienplätzen sowie eine Semestergebühr in Höhe von 630 Euro vorgesehen.

- 1. Trifft es zu, dass das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) im Rahmen des genannten Studienganges Leistungen für eine Lernplattform (E-Learning), eine Online-Plattform zur Evaluation der Qualität von Lehre und Prüfungen, den technischen Support für informationstechnische Verfahren sowie Tagungsräume und die Geschäftsstelle des Studienganges zur Verfügung stellt?
Im Falle der Verneinung: Welche Leistungen bringt das IQSH ggf. im Rahmen des genannten Studiengangs ein?**

Die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel hat dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr ein Grobkonzept für einen weiterbildenden Studiengang „Master für Schulmanagement und Qualitätsentwicklung“ vorgelegt. Eine Grundsatzentscheidung zur Genehmigung des Studienganges wurde bisher nicht getroffen. Voraussetzung hierfür ist u.a. die Vorlage eines abschließend

ausgehandelten Kooperationsvertrages, der zur Zeit zwischen IQSH und Christian-Albrechts-Universität noch verhandelt wird.

Nach dem vorliegenden Entwurf der Kooperationsvereinbarung übernimmt das IQSH u. a. verschiedene der in Frage 1 genannten Aufgaben. Die Geschäftsstelle mit Vereinnahmung und Bewirtschaftung der Studiengebühren ist nicht als Aufgabe des IQSH vorgesehen.

2. Auf welchen Betrag belaufen sich ggf. die erwarteten jährlichen Kosten der unter 1. genannten Beiträge des IQSH zu diesem Studiengang?

Das IQSH geht von einem Betrag von 27.500 EURO pro Jahr aus.

3. Welche sonstigen Kosten fallen ggf. für den Studiengang an, und welcher jährliche Ansatz ist hierfür eingeplant?

Die CAU kalkuliert Kosten i. H. von ca. 28.000 EURO, die im Haushalt der CAU berücksichtigt sind. Der überwiegende Teil der Kosten ist variabel und abhängig von der Nachfrage. Außerdem entstehen Werbungskosten, die von Schulbuchverlagen getragen werden sollen.

4. Bei welcher jährlichen Teilnehmerzahl würde demzufolge der genannte Studiengang kostendeckend betrieben werden können?

Der Studiengang kann nach einer Anlaufzeit von 2 Jahren mit einer Teilnehmerzahl von 22 Studierenden pro Einschreibtermin kostendeckend betrieben werden. Die CAU geht davon aus, dass der Studiengang auf Grund der Vielzahl der Interessentenanfragen mit einer deutlich höheren Zahl von Erstsemestern begonnen werden kann.

5. a. Wer trägt ggf. das Kostenrisiko für diesen Studiengang, falls die Einnahmen niedriger ausfallen als die Kosten?

Der größte Teil der Kosten des Studiengangs ist variabel, d. h. Kosten entstehen insbesondere durch den Studienbetrieb und die hiermit verbundenen Leistungen. Sofern die für eine Kostendeckung erforderliche Zahl von Studierenden nicht erreicht wird, soll der Studiengang nicht durchgeführt werden. Insofern sind die Risiken begrenzt.

b. Sofern das IQSH am Kostenrisiko beteiligt ist: Aus welchen Haushaltstiteln soll ggf. die Deckung erfolgen?

c. Ist es haushaltsrechtlich zulässig, die eventuellen Defizite eines universitären Studienganges ggf. ganz oder teilweise aus dem Haushalt des IQSH zu finanzieren?

Der Landeshaushalt lässt eine Risikoübernahme durch das IQSH nicht zu.

- 6. Trifft es zu, dass die Geschäftsstelle des genannten Studiengangs dienstrechtlich beim IQSH angesiedelt ist? Wenn ja: Ist es hochschulrechtlich zulässig, die Geschäftsstelle eines Hochschulstudienganges dienstrechtlich bei einer nicht zur Hochschule gehörenden Einrichtung anzusiedeln?**

Siehe Antwort zu Frage 1.

In dem Entwurf des Kooperationsvertrages ist eine Koordinierungsstelle vorgesehen, die lediglich administrative und koordinierende Aufgaben wahrnimmt.

- 7. Erhalten die an der Lehre im genannten Studiengang beteiligten Personen für diese Lehrtätigkeit eine besondere Vergütung?**

Ja.

Wenn ja:

- a. Bedeutet dies, dass hierfür ggf. eine Nebentätigkeitsgenehmigung vorliegen muss, falls es sich um Landesbedienstete handelt?**

Ja.

- b. Bedeutet dies, dass keine Anrechnung auf die jeweilige Lehrverpflichtung erfolgt, falls es sich bei den an der Lehre beteiligten Personen um Hochschullehrer im Landesdienst handelt?**

Ja.